



Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Az.: 620.015-01/51

1. Januar 2025

**Gebührenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
und den Gutachterausschuss für
Grundstückswerte in Hamburg
(GebOVerm)**

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19 21109 Hamburg

Telefon: 040 115
E-Mail: info@gv.hamburg.de
Internet: www.geoinfo.hamburg.de

Hinweis:

Dies ist eine Sonderausgabe der Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 5. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 580), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 03. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 689); maßgeblich sind die Veröffentlichungen im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl.). Die Sonderausgabe enthält gemäß Preisangabenverordnung (PAngV) die zu erhebenden Gebühren, die bei steuerpflichtigen Leistungen einschließlich der Mehrwertsteuer zu zahlen sind (Gesamtgebühren).

**Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen und den
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg
(GebOVerm)**

Vom 5. Dezember 2006

Auf Grund der §§ 2, 5, 10, 12, 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 03. Dezember 2024 (HmbGVBl. S. 688) und von § 16 Absatz 6 Nummer 5 des Hamburgischen Vermessungsgesetzes (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 282, 284) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung werden die in §§ 3 und 4 und in der Anlage festgelegten Benutzungs- und Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen nach § 2 Absatz 4 erhoben. Soweit die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure Vermessungsarbeiten als Träger eines öffentlichen Amtes ausführen, erhalten sie die Vergütung (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des Gebührengesetzes und dieser Gebührenordnung.

(2) Soweit eine Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, enthält die entsprechende Benutzungsgebühr die Umsatzsteuer. Im Übrigen enthalten die in dieser Verordnung genannten Gebühren keine Umsatzsteuer. Bei Verwaltungsgebühren ist diese im Rahmen der Festsetzung der Gebühren hinzuzurechnen. Bei Auslagen sind umsatzsteuerrechtliche Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 2

Zuschläge, Abschläge und besondere Auslagen

(1) Werden auf Veranlassung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeführt, werden Zuschläge erhoben. Der Zuschlag für Leistungen an Werktagen beträgt 30 vom Hundert (v.H.) und für Leistungen an Sonn- und an Feiertagen 50 v.H. der sich aus der Anlage ergebenden jeweiligen Gebühren. Die Zuschläge sind auf den Teil der Gebühren zu erheben, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Dauer der gesamten Leistung ergibt.

(2) Bei Zerlegungen von Flurstücken werden die nach dieser Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren um 70 v.H. reduziert, soweit dadurch eine vereinfachte Führung des Liegenschaftskatasters erreicht wird, die Größe der Flurstücke sich nur unerheblich ändert und für die Beteiligten keine besonderen wirtschaftlichen Vorteile entstehen.

(3) Bei gleichzeitiger Ausführung von Zerlegungen von Flurstücken oder Grenzherstellungen beziehungsweise Grenzfeststellungen wird jeweils nur der höchste Grundbetrag einmal in Ansatz gebracht.

(4) Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch Entschädigungen für Personen zu erstatten, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) in der jeweils geltenden Fassung, über ein Grundstück geben.

§ 3**Gebühren in besonderen Fällen und Gebührenbefreiungen****(1) Wird ein Auftrag**

1. zurückgenommen, nachdem mit der Arbeit begonnen wurde, der Auftrag aber noch nicht erledigt ist, so bemessen sich die Gebühren nach dem Verhältnis der erbrachten Teilleistung zur Gesamtleistung;
2. geändert, so bemessen sich die Gebühren nach den endgültigen Angaben; bereits erbrachte Mehrleistungen werden zusätzlich in Ansatz gebracht.

Die Gebühr beträgt mindestens 90 Euro.

(2) Für die Ablehnung eines Auftrages auf Vornahme einer Leistung oder für den Ausschluss von der Benutzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 90 Euro erhoben, höchstens jedoch die für die Leistung vorgesehene Gebühr.

(3) Bei umfangreichen Arbeiten können Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten verlangt werden.

(4) Für

1. Bescheinigungen der örtlichen und wirtschaftlichen Einheit von Grundstücken nach Nummer 14160 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert am 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208, 2225), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Identitätsbescheinigungen, wenn die Änderung einer Flurstücksnummer von Amts wegen erfolgt ist,
3. mündliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über einzelne Daten zu einem Flurstück,
4. die Bearbeitung von Stichproben aus der Kaufpreissammlung, über die wegen fehlender Kauffälle keine positive Auskunft gegeben werden kann, und
5. allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder Ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen,

werden keine Gebühren erhoben.

§ 4**Besondere Vorschriften für den Bereich der Grundstücksbewertung**

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück sowie der Schwierigkeitsstufe nach Absatz 1a.

(1a) Gutachten sind der Schwierigkeitsstufe zuzuordnen:

1. bei Wertermittlungen
 - a. von Erbbaurechten, Nießbrauchs- und Wohnrechten und sonstigen Rechten sowie von entsprechend belasteten Grundstücken,
 - b. zur Vorbereitung oder Durchführung von Umlegungen, städtebaulichen Entwicklungsverfahren und Verträgen sowie vorzeitigen Entlassungen aus städtebaulichen Sanierungsverfahren,
 - c. für steuerliche Bewertungen, soweit es sich nicht um bloße Verkehrswertermittlungen handelt,
 - d. von unterschiedlichen Nutzungsarten auf einem Grundstück,
 - e. von Spezialimmobilien wie Hotels, Kinos,
 - f. mit Berücksichtigung von Schadensgraden oder Rohbauzuständen,
 - g. von nicht oder nicht mehr vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen,
 - h. von Immobilien, die nicht mehr in der bisherigen Weise genutzt werden können oder sollen (Konversionsimmobilien),
 - i. von Rohbauland oder Bauerwartungsland,
 - j. für Wertermittlungs- oder Qualitätsstichtage vor dem 1. Januar 1991,
 - k. unter Berücksichtigung von Wohnraumförderung (Förderrichtlinien),
2. bei Wertermittlungen, zu deren Durchführung die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die erforderlichen Unterlagen beschaffen, überarbeiten oder anfertigen muss, zum Beispiel Flächenberechnungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten,
3. wenn sie im Allgemeinen oder im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern,
4. bei besonderen Unfallgefahren, starkem Staub oder Schmutz oder sonstigen nicht unerheblichen Erschwernissen bei der Durchführung des Auftrages.

- (2) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden.
- (3) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem höchsten Wert. Für die Ermittlung der übrigen Werte werden Zuschläge nach Nummer 11 der Anlage erhoben.
- (4) Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem Zwanzigfachen des ermittelten Jahreswertes.
- (5) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder Ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.
- (6) Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Gebührenordnung für den Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 575) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
- (3) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 5. Dezember 2006.

Anlage

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
Abschnitt I						
Benutzungsgebühren						
1		Auskunft				
1.1		aus den Daten des Grenznachweises	Gebühr nach Nummer 14	0		
2		Einmalige Verwendung von Daten des Grenznachweises				
2.1	10000376	Grundbetrag für eine Bereitstellung von Daten des Grenznachweises, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 2.2 erhoben wird	149,00	19	28,31	177,31
2.1.1	10000369	zuzüglich je Grenzpunkt	38,00	19	7,22	45,22
2.2		Bereitstellung von Daten des Grenznachweises im Internet				
2.2.1	10000322	Grundbetrag	149,00	19	28,31	177,31
2.2.2	10000338	zuzüglich je Grenzpunkt	38,00	19	7,22	45,22
3		Standardauszüge aus dem Liegenschaftskataster				
3.1	10000288	Liegenschaftskarte, je Auszug	29,41	19	5,59	35,00
3.2	10000091	Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, je Auszug	15,63	19	2,97	18,60
3.3	10000392	Bestandsnachweis, je Auszug	29,41	19	5,59	35,00
4		Unterlagen zur Belastung und zur Enteignung von Grundstücksteilen				
4.1	10000083	Erste Ausfertigung einer Unterlage zur Belastung oder Enteignung	104,00	0		104,00
4.2	10000093	zuzüglich für jede weitere Ausfertigung einer Unterlage gemäß Nummer 4.1	35,00	0		35,00
5		Bescheinigungen aus dem Baulastenverzeichnis				
5.1	10000090	Bescheinigung über die Eintragung oder Nichteintragung einer Baulast, je betroffenes Flurstück	49,60	0		49,60
5.2	10000095	zuzüglich für die Auszüge aus dem Baulastenverzeichnis	39,20	0		39,20
6		Bescheinigungen aus dem Liegenschaftskataster				
6.1	10000215	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben (z.B. Flurstück, Entfernung, Höhe, Koordinatenpaar, Fläche, Belastungsfläche, Maß oder Winkel)	273,95	19	52,05	326,00
6.2	10000205	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	70,59	19	13,41	84,00
6.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.1 und 6.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,				
6.3.1		für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14	19		
6.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nrn. 7.1.1 bis 9.3			
6.4		Bescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen				
6.4.1	10000224	Grundbetrag für Bescheinigungen (auch Negativbescheinigungen aus den historischen Liegenschaftsnachweisen)	274,00	0		274,00
6.4.2	10000316	zuzüglich je Angabe	154,00	0		154,00

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
6.5		Identitätsbescheinigungen und Bescheinigungen nach § 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs				
6.5.1	10000360	Grundbetrag je Bescheinigung mit bis zu fünf Angaben	274,00	0		274,00
6.5.2	10000351	zuzüglich weiterer Angaben, jeweils bis zu fünf Angaben	69,90	0		69,90
6.5.3		zuzüglich zur Gebühr nach Nummern 6.5.1 und 6.5.2, sofern für die Erstellung der Bescheinigung erforderlich,				
6.5.3.1		für Bearbeitungszeiten von mehr als einer Stunde	Gebühr nach Nummer 14	0		
6.5.3.2		für Zerlegung von Flurstücken, Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung, Einrichtung und Wiederherstellung der Abgrenzungen von Belastungsflächen sowie Feststellung von Grenzbezügen zu baulichen Anlagen	Gebühr nach Nrn. 7.1.1 bis 9.3			
7		Zerlegung und Verschmelzung von Flurstücken				
7.1		Zerlegung von Flurstücken ohne örtliche Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				
7.1.1	10000084	Grundbetrag	485,00	19	92,15	577,15
7.1.2	10000097	zuzüglich je Grenzpunkt	165,00	19	31,35	196,35
7.2		Zerlegung von Flurstücken mit örtlicher Herstellung der neuen Flurstücksgrenzen				
7.2.1	10000096	Grundbetrag	1.200,00	19	228,00	1.428,00
7.2.2	10000098	zuzüglich je Grenzpunkt	585,00	19	111,15	696,15
7.3	10000104	Verschmelzung von Flurstücken, je neu entstandenes Flurstück	220,00	19	41,80	261,80
8		Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung				
8.1	10000086	Grundbetrag	836,00	19	158,84	994,84
8.2	10000087	zuzüglich je Grenzpunkt	400,00	19	76,00	476,00
9		Abgrenzung von Belastungsflächen				
9.1		Festlegung der Abgrenzung von Belastungsflächen ohne örtliche Herstellung	Gebühr nach Nummer 14	19		
9.2		Abgrenzung von Belastungsflächen mit Aufmaß von Zwangspunkten	Gebühr nach Nummer 14	19		
9.3		Örtliche Herstellung der Abgrenzung von Belastungsflächen	Gebühr nach Nummer 14	19		
10		Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster				
10.1		über Zerlegung von Flurstücken				
10.1.1	10000085	Grundbetrag	279,00	0		279,00
10.1.2	10000088	zuzüglich je Grenzpunkt	133,00	0		133,00
10.2		über Grenzerstellung bzw. Grenzfeststellung				
10.2.1	10000089	Grundbetrag	84,00	0		84,00
10.2.2	10000094	zuzüglich je Grenzpunkt	8,70	0		8,70
10.3		über Abgrenzung von Belastungsflächen				
10.3.1	10000106	Grundbetrag	158,00	0		158,00
10.3.2	10000117	zuzüglich je Punkt	83,00	0		83,00

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
10.4		über Gebäudeeinemessung				
10.4.1	10000418	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	433,00	0		433,00
10.4.1.1	10000134	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	115,00	0		115,00
10.4.2	10000132	Erstes Gebäude von geringem Wert, bis 25 Punkte	166,00	0		166,00
10.4.2.1	10000123	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	46,00	0		46,00
10.4.3	10000140	je weiteres Gebäude zu Nummer 10.4.1 oder Nummer 10.4.2, bis 25 Punkte	166,00	0		166,00
10.4.3.1	10000216	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	46,00	0		46,00
10.4.4	10000318	Zusatzgebühr bei mehr als 2 Gebührenpflichtigen	76,00	0		76,00
11		Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte				
11.1	10000293	Grundbetrag je Gutachten	4.503,36	19	855,64	5.359,00
11.1.1	10000413	Grundbetrag je Gutachten, Schwierigkeitsstufe	5.767,23	19	1095,77	6.863,00
11.2		Zuschläge je Gutachten				
11.2.1	10000283	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50.000.000 Euro	1,40	19	0,27	1,67
11.2.2	10000414	zuzüglich je volle 1.000 Euro des ermittelten Wertes, bis zu einem ermittelten Wert von 50.000.000 Euro, Schwierigkeitsstufe	1,78	19	0,34	2,12
11.2.3	10000139	zuzüglich je volle 1.000 Euro des über 50.000.000 Euro ermittelten Wertes	0,35	19	0,07	0,42
11.2.4	10000147	zuzüglich je volle 1.000 Euro des über 50.000.000 Euro ermittelten Wertes, Schwierigkeitsstufe	0,45	19	0,09	0,54
11.3	10000298	zuzüglich für jeden zusätzlichen Wert	2.252,10	19	427,90	2.680,00
12		Auskünfte über den Immobilienmarkt				
12.1		Auskünfte aus der Kaufpreissammlung mit Nennung von Kauffällen				
12.1.1	10000176	Auskunft aus der Kaufpreissammlung, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.1.2 erhoben wird, Grundbetrag je Stichprobe einschließlich bis zu 30 Kauffällen	470,00	0		470,00
12.1.1.1	10000197	Abschnitt I - Nr. 12.1.1.1 der GebOVerM: zuzüglich für jeden weiteren Kauffall Abweichung zur Position in der GebOVerM (10000197)	4,70	0		4,70
12.1.2	10000142	Automatisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Internet, je Auskunft	120,00	0		120,00
12.2		Auswertungen aus der Kaufpreissammlung				
12.2.1	10000188	Standard-Auswertung, Grundbetrag	120,00	0		120,00
12.2.1.1	10000440	zuzüglich je Stichprobe	60,00	0		60,00
12.2.1.2		soweit die Abrechnung nach der Anzahl der Stichproben unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann	Gebühr nach Nummer 14	0		
12.3		Daten des Immobilienmarktes, insbesondere vorläufige Vergleichswerte, Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten				
12.3.1	10000366	Auskunft über Daten des Immobilienmarktes, soweit nicht eine Gebühr nach Nummer 12.3.2 erhoben wird, Grundbetrag je Auskunft	75,00	0		75,00
12.3.1.1	10000367	zuzüglich für jeden Wert	75,00	0		75,00
12.3.1.2		soweit die Abrechnung nach der Anzahl der Werte unverhältnismäßig ist und daher nicht angewendet werden kann	Gebühr nach Nummer 14	0		
12.3.2	10000441	Nutzung der Immobilienwertdatenauskunft (IDA) im Internet, je Wert	25,00	0		25,00
12.4		Immobilienmarktberichte des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg				
12.4.1	10000439	Immobilienmarktbericht Hamburg 2024, Broschüre	58,00	0		58,00

Nummer	Position	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro ohne Mehrwertsteuer	Mehrwertsteuersatz in Prozent	Mehrwertsteuer in Euro soweit steuerpflichtig	Gebührensatz in Euro inkl. Mehrwertsteuer (soweit steuerpflichtig)
13	10000287	Beurkundung und Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken gemäß § 8 HmbVermG, je Antrag	251,26	19	47,74	299,00
14		Personaleinsatz				
14.1	10000328	je Stunde einer oder eines Bediensteten,	94,00	19	17,86	111,86
14.2	10000341	je Stunde einer oder eines Bediensteten, in den Fällen, in denen keine Umsatzsteuer anfällt	94,00	0		94,00
15		Sonstige Leistungen des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung	Gebühr nach Nummer 14			
Abschnitt II						
Verwaltungsgebühren						
1		Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure				
1.1		Entscheidung über die Bestellung				
1.1.1	10000200	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nr. 1 HmbVermG	510,00	0		510,00
1.1.2	10000223	für Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 3 HmbVermG	1.020,00	0		1020,00
1.1.3	10000200	Rücknahme oder Widerruf einer Bestellung nach § 16 Absatz 4 HmbVermG	310,00	0		310,00
2		Gebäudeeinmessung bei Ersatzvornahmen				
2.1	10000406	Erstes Gebäude, bis 25 Punkte	964,00	0		964,00
2.1.1	10000305	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	224,00	0		224,00
2.2	10000416	Erstes Gebäude von geringem Wert, je 25 Punkte	482,00	0		482,00
2.2.1	10000315	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	91,00	0		91,00
2.3	10000407	je weiteres Gebäude, bis zu 25 Punkten	161,00	0		161,00
2.3.1	10000314	zuzüglich weiterer Punkte, jeweils bis zu 10 Punkten	111,00	0		111,00
2.4	10000387	zuzüglich zur Gebühr nach den Nummern 2.1 bis 2.3.1 für den erhöhten Verwaltungsaufwand aufgrund der Ersatzvornahme, je Stunde	94,00	0		94,00